

# **Schwanger in NRW unter Corona Bedingungen**

**Beitrag von „Susannea“ vom 5. Dezember 2021 19:19**

## **§ 15 Mitteilungen und Nachweise der schwangeren und stillenden Frauen**

- (1) Eine schwangere Frau **soll** ihrem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung **mitteilen**, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Eine stillende Frau soll ihrem Arbeitgeber so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.
- (2) **Auf Verlangen des Arbeitgebers soll eine schwangere Frau als Nachweis über ihre Schwangerschaft ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebammme oder eines Entbindungslegers vorlegen.** Das Zeugnis über die Schwangerschaft soll den voraussichtlichen Tag der Entbindung enthalten.

Heißt aber, gelten tut das MuSchG bereits nach der Mitteilung!